



## Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Kultusministerium NRW · 40190 Düsseldorf

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Hans Frey, MdL  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf

Telefon (02 11) 8 96 03

Durchwahl (02 11) 8 96 - 35 54

Datum

25. April 1994

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

I C 4.30-30/0 Nr. 81/94

Betr.: Schulmitwirkungsgesetz;

hier: Ergänzungs- und Änderungsvorschläge der Fraktionen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.04.1994

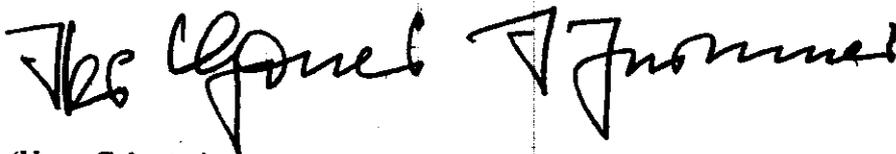
Anlg.: fachliche Stellungnahme und gesetzestechnische Formulierungsvorschläge

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend Ihrem Wunsch und wie in der Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 12. Januar 1994 zugesagt, übersende ich in der Anlage meine fachliche Stellungnahme und soweit erforderlich gesetzestechnische Formulierungsvorschläge zu den übermittelten Änderungs- und Ergänzungswünschen.

Ich erlaube mir, zusätzliche Formulierungsvorschläge zu den Punkten anzubieten, die nach meiner Auffassung als Ergebnis der öffentlichen Anhörung am 23. September 1992 aufgegriffen werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen



(Hans Schwier)



## **Fachliche Stellungnahme und gesetzestechnische Formulierungsvorschläge**

### **1. Vorschläge und Anregungen der F.D.P.-Fraktion**

#### **1.1 Einrichtung von Stadtschulpflegschaften**

**Stellungnahme:**

Aus Sicht des Kultusministeriums sollte der Vorschlag nicht aufgegriffen werden. "Stadtschulpflegschaften" könnten auf freiwilliger Grundlage ohnehin gebildet werden. Eine gesetzliche Verpflichtung der Schulträger, solche Zusammenschlüsse von Schulpflegschaften förmlich anzuerkennen und ihnen Anhörungs- und Informationsrechte bzw. darüberhinaus Antragsrechte einzuräumen, wäre abgesehen von der damit verbundenen Schaffung neuer Standards für die Kommunen auch im Hinblick auf die Kompetenzabgrenzung zur Kommunalvertretung problematisch. Aus Sicht des Kultusministeriums wird daher von einem Formulierungsvorschlag abgesehen.

Sollte trotzdem ein Regelungsbedarf gesehen werden, wird auf Nummer 8 des Gesetzentwurfs der F.D.P.-Fraktion verwiesen.

#### **1.2 Absicherung von Schülersprechern und Schulpflegschaftsvorsitzenden in der Schulkonferenz (Versicherungen)**

Mit dem Anliegen wird offensichtlich der versicherungsrechtliche Schutz von Eltern- und Schülervetretern bei der Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsaufgaben in der Schule verfolgt.

**Stellungnahme:**

In Nummer 8 des Gesetzentwurfs der Landesregierung (§ 18 Abs. 8) wird klargestellt, daß ebenso wie die Tätigkeit im Rahmen eines Mandats in einem Schulmitwirkungsorgan auch die satzungsgemäßen Aufgaben der Verbände nach § 2 Abs. 4 SchMG als Ehrenamt wahrgenommen werden, soweit diese Aufgaben vom Kultusministerium veranlaßt sind. In diesem Rahmen besteht gemäß § 539 RVO gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Eine generelle Ausdehnung des Versiche-

zungsschutzes auf Eltern, die nicht in Ausübung eines Mandates in der Schule tätig sind, sondern Anliegen des eigenen Kindes verfolgen( z.B. Elternsprechtag, Verbandstätigkeit) berührt Bundesrecht, das durch Landesrecht nicht geändert werden kann. Ein Formulierungsvorschlag für eine weitergehende Regelung kann daher nicht gemacht werden.

### 1.3 Ausweitung der Mitwirkungsrechte der Schulpflegschaft

Der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion sieht in den Nummer n 4, 5 und 6 eine Verstärkung der Stellung der Schulpflegschaft durch Verzahnung der Schulpflegschaft mit den Elternverbänden und durch die Einräumung eines institutionalisierten Auskunfts- und Beschwerderechts gegenüber dem Schulleiter vor.

#### Stellungnahme:

Die Elternverbände haben in ihren Satzungen die Mitgliedschaft unterschiedlich geregelt. Teilweise werden die Schulpflegschaftsvorsitzenden als Mitglieder in die Elternverbände entsandt. Andere Elternverbände sehen dagegen in ihren Satzungen die Mitgliedschaft von einzelnen Eltern vor, die kein Mandat nach dem Schulmitwirkungsgesetz haben müssen. Die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft unterschiedlich zu regeln, entspricht dem Prinzip des Schulmitwirkungsgesetzes, wonach die privatrechtlichen Elternverbände ihre Satzungen im Rahmen der Koalitionsfreiheit autonom gestalten können. An diesem Prinzip des Gesetzes sollte nach Auffassung des Kultusministeriums festgehalten werden.

Ein institutionalisiertes Auskunfts- und Beschwerderecht gegenüber dem Schulleiter würde zu einer Stärkung der Stellung der Schulpflegschaft beitragen. Dies würde jedoch eine Verschiebung ihres Gewichts zu Lasten der Schulkonferenz bedeuten. Im übrigen ist die Verpflichtung zur Information gegenüber den Mitwirkungsorganen im Schulmitwirkungsgesetz und in den Verwaltungsvorschriften bereits ausdrücklich festgelegt. Die Verpflichtung für die Schulleitung, die Schulpflegschaft schriftlich zu bescheiden, würde zu einer unangemessenen Formalisierung führen.

Sollte trotzdem ein Regelungsbedarf gesehen werden, wird auf die Nummern 4, 5 und 6 des Gesetzentwurfs der F.D.P.-Fraktion verwiesen.

#### 1.4 Verbesserung der finanziellen Situation der Elternvertreter

**Stellungnahme:**

Die Zahlung von Aufwandsvergütungen, Verdienstausschlag oder Sitzungsgeldern an Elternvertreter in Schulmitwirkungsorganen kann aus Sicht des Kultusministeriums wegen der angespannten Finanzlage des Landes und der Kommunen nicht in Betracht kommen.

#### 1.5 § 2 - Organisation und Geltungsbereich - Einbeziehung der Arbeitgeberverbände

**Stellungnahme:**

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 SchMG wirken beim Kultusministerium die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 106 LBG mit. Die Arbeitgeberinteressen werden gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchMG durch die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern und den Westdeutschen Handwerkskammertag vertreten. Ein Abweichen von diesem System der Verbändebeteiligung würde nach Auffassung des Kultusministeriums den Rahmen der Schulmitwirkung sprengen.

#### 1.6 § 5 - Aufgaben der Schulkonferenz - Aufnahme der beweglichen Ferientage

**Stellungnahme:**

Entsprechend der Entscheidung über die Einführung der Fünf-Tage-Woche könnte auch die Entscheidung über die beweglichen Ferientage in die Zuständigkeit der Schulkonferenz gelegt werden. Dies entspräche der Systematik des Gesetzes. Es muß jedoch bedacht werden, daß die beweglichen Ferientage für das Gebiet eines Schulträgers möglichst einheitlich festgelegt werden sollten. Der faktische Entscheidungsspielraum der Schulkonferenz wäre äußerst gering, da sie ggfls. an die Vorgaben des Schulträgers nach § 3 SchMG gebunden wäre.

Falls Regelungsbedarf gesehen wird, müßte in Nummer 2 des Gesetzentwurfs der Landesregierung Nr. 18 wie folgt gefaßt werden:

"18 Festlegung der beweglichen Ferientage,"

**1.7 § 5 - Streichung des Punktes 18 (Schülerpresse)**

**Stellungnahme:**

Der Vorschlag setzt folgerichtig die Änderung von § 25 Schulverwaltungsgesetz für den Gesetzentwurf der Landesregierung um und ist in der Formulierungshilfe zu Nummer 1.5 (Änderung von Nr. 18) bereits mit berücksichtigt.

**1.8 § 7 - Fachkonferenzen - Antragsrecht für Nicht - Stimmberechtigte**

**Stellungnahme:**

Der Vorschlag der F.D.P.-Fraktion, Schüler- und Elternvertretern in Fachkonferenzen Antragsrecht einzuräumen, ist bereits im Gesetzentwurf der Landesregierung unter Nummer 4 Buchstabe c) enthalten. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur schriftlichen Begründung, warum im Konfliktfall einem Antrag von Eltern- oder Schülerseite nicht entsprochen wird, würde zu einem erheblichen zusätzlichen Aufwand und einer verstärkten Formalisierung führen, die unter dem Gesichtspunkt der vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Schule problematisch wäre.

Auf einen Formulierungsvorschlag, der über die in dem Gesetzentwurf der Landesregierung enthaltenen Regelung hinausgeht, wird daher verzichtet.

**1.9 § 10 - Schüler- und Elternvertreter sollen die Möglichkeit haben, Informationen auf gesetzlichem Wege einzuklagen**

**Stellungnahme:**

Die Verpflichtung zur Information ist bereits in § 1 Abs. 2 SchMG ausdrücklich festgelegt. Eine gerichtliche Durchsetzung von Mitwirkungsrechten widerspräche dem Sinn des Schulmitwirkungsgesetzes nach vertrauensvoller Zusammenarbeit. Im übrigen richtet sich die Geltendmachung von Rechten in der Schule nach den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung, so daß für eine gesonderte Regelung kein Raum ist.

**1.10 § 14 - Besondere Einrichtungen des Schulwesens**

**Stellungnahme:**

Der Verzicht auf die Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde zu weitergehenden Formen der Schulmitwirkung (§ 14 SchMG) könnte als Beitrag zur Stärkung der Schule und zur Deregulierung gewertet werden. Dabei könnte auch auf eine

"Meldepflicht" verzichtet werden. Die Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des Schulmitwirkungsgesetzes könnte dann über das Beanstandungsrecht des Schulleiters (§ 13 Abs. 4) und im Wege der allgemeinen Schulaufsicht sichergestellt werden.

Es wird die nachfolgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 14 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 wird Satz 5 wie folgt gefaßt:

"Diese Mitwirkungsformen werden von der Schulkonferenz beschlossen."

b) in Absatz 2 wird die Textstelle "mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde" gestrichen.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung zu Nummer 7 Buchstabe b) müßte die Textstelle "mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde" gestrichen werden.

#### 1.11 § 16 - Mitwirkung beim KM - Punkt 9 - Zustimmung zu grundsätzlichen Regelungen über Lehrereinsatz und Klassenbildung

Stellungnahme:

Die Verantwortung der Landesregierung und des Landtags in seiner Zuständigkeit als Haushaltsgesetzgeber kann nicht durch Vetorechte von Verbänden eingeschränkt werden.

#### 2. Vorschläge und Anregungen der SPD-Fraktion (wenn genauere Vorstellungen zur Autonomie von Schule vorliegen:)

Die SPD-Fraktion hat Vorschläge und Anregungen für den Fall angekündigt, daß genauere Vorstellungen zur Autonomie von Schule vorliegen. Nach dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Schule und Weiterbildung sollen zunächst die vorliegenden Gesetzentwürfe mit einer "kleinen Lösung" zum Abschluß gebracht werden (vgl. Seite 10 - Mitte - des Protokolls des ASW vom 12.01.1994; 11/1096).

#### 2.1 Rechte der Schulkonferenz erweitern oder anders formulieren

**Stellungnahme:**

Die Vorschläge sind von den Überlegungen zur Verstärkung der Autonomie von Schule abhängig.

**2.2 Einbindung des Schulträgers in die Schulkonferenz ohne Stimmrecht/mit Antragsrecht**

**Stellungnahme:**

Die "Einbindung des Schulträgers in die Schulkonferenz ohne Stimmrecht/mit Antragsrecht" ist im Gesetzentwurf der Landesregierung bereits vorgesehen, vgl. Nummer 1 Buchstabe c) zu § 4 Abs. 8.

**3. Vorschläge und Anregungen der CDU-Fraktion**

**3.1 Antragsrecht des Schulträgers = unzulässige Stärkung gegenüber Eltern**

**Stellungnahme:**

Die Stärkung der Stellung des Schulträgers in der Schulkonferenz dient der Verbindung von Schulträgerinteressen und Mitwirkungsorganen in ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Schule. Da dem Schulträger in der Schulkonferenz nach wie vor kein Stimmrecht zusteht, ist die Besorgnis unbegründet, die Mitwirkungsrechte der Eltern würden dadurch eingeschränkt.

**3.2 § 11 Abs. 10 - Klassenpflegschaft, Jahrgangsstufenpflegschaft - Pädagogische Freiheit und Verantwortung der Lehrer/innen nicht in Frage stellen**

**Stellungnahme:**

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung unter Nummer 6 Buchstabe c) eröffnete Möglichkeit der Mitarbeit von Eltern im Unterricht steht unter der Verantwortung der Schule und der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer. Deren pädagogische Freiheit und Verantwortung bleibt durch die vorgesehene Regelung unberührt.

### **3.3 Versicherungsrechtliche Aspekte berücksichtigen**

**Stellungnahme:**

Eltern, die im Rahmen der Elternmitarbeit in der Schule tätig sind, unterliegen dem Versicherungsschutz nach § 539 RVO. Im übrigen wird auf die Stellungnahme zu 1.2. der Vorlage verwiesen.

### **4. Vorschläge und Anregungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Stellungnahme:**

Die Vorstellungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielen auf eine grundsätzliche konzeptionelle Neuordnung der Schulmitwirkung ab. Sie überschreitet damit das im laufenden Gesetzgebungsverfahren verfolgte Ziel einer "kleinen Lösung".

### **5. Weitere Vorschläge und Anregungen, die sich u. a. aus der öffentlichen Anhörung am 23.09.1992 ergeben haben**

#### **5.1 Zu Nr. 2 Buchstabe a) des Gesetzentwurfs**

- § 5 Abs. 2 Nr. 19

In Nummer 19 wird die Textstelle "an Schulen für Behinderte" ersetzt durch die Textstelle "an Sonderschulen". (Berichtigung)

#### **5.2 Zu Nr. 4 Buchstabe a) des Gesetzentwurfs**

- § 7 Abs.1

Zur Einrichtung von Fachkonferenzen wurde für berufsbildende Schulen eine eigenständige Regelung gefordert, die den Besonderheiten der großen Systeme und der darin zusammengefaßten verschiedenen Schulformen Rechnung trägt.

Deshalb wird zu Nr. 4 Buchstabe a) vorgeschlagen, nach Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

"In berufsbildenden Schulen können Fachkonferenzen statt für einzelne Fächer für Fachbereiche oder Bildungsgänge eingerichtet werden."

#### **5.3 Mit Rücksicht auf die Neufassung des Bürgerlichen Gesetzbuches durch das am**

1. Januar 1992 in Kraft getretene Betreuungsgesetz muß § 17 SchMG angeglichen werden. Die Bestimmungen über Entmündigung, Vormundschaft und Pflegschaft sind durch das Recht der Betreuung ersetzt worden.

In § 17 Abs. 1 SchMG wird die Textstelle "wer entmündigt ist, wer unter vorläufiger Vormundschaft steht oder" gestrichen.